



**Sprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für geflüchtete Menschen:**

Angebote	App„Ankommen“ <sup>1</sup>	Integrationskurs (§ 44 AufenthG)	Berufsbezogene Sprachförderung		Förderprogramm Integration durch Qualifizierung „IQ-Programm“	Modellprojekt „Erstorientierungskurse für Asylbewerber“
			ESF-BAMF- Programm	Berufsbezogene Sprachförderung (§ 45a AufenthG)		
<b>Geflüchtete Menschen</b> nach Statusgruppen	von Goethe Institute, BA, BR u. BAMF	kein Mindestsprachniveau; Sprachförderung bis B1	ab Spracheingangsniveau A1	derzeit ab Spracheingangsniveau B1 <sup>2</sup>	Sprachmaßnahmen im IQ-Programm laufen aus, sobald entspr. Module nach § 45a AufenthG zur Verfügung stehen.	✓  Zielgruppe: Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, die nicht aus sicheren Herkunftsländern kommen.
<b>Vor</b> Ausstellung des Ankunftsnahtweises	✓	-	-	-	✓	statusunabhängig: Zielgruppe sind Personen mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation, die für die Anerkennung des Abschlusses, für die Berufserlaubnis oder als Brückenmaßnahme für Akademiker Sprachmaßnahmen benötigen.  Finanzierung über Projektförderung, kein Eigenanteil der Teilnehmenden
<b>Asylsuchende</b> mit Ankunftsnahtweis  <b>Asylbewerber*innen</b> mit Aufenthaltsgestattung	✓	✓ Zulassung bei freiem Kursplatz  <i>Nur Personen aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive<sup>3</sup>; (nur bei Asylsuchenden: Registrierung u. ED-Behandlung müssen erfolgt sein.)</i>  kostenbefreit  freiwillige Teilnahme  Teilnahmeverpflichtung: Ab 01.01.2017 durch den Leistungsträger des Asylbewerberleistungsgesetzes möglich.	✓ Arbeitsmarktzugang <sup>4</sup>  Meldung derzeit über IvAF Netzwerke <sup>5</sup> .	✓ Zulassung bei freiem Kursplatz  <i>Nur Personen aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive<sup>3</sup> (nur bei Asylsuchenden: Registrierung u. ED-Behandlung müssen erfolgt sein).</i>  Beschäftigte müssen 50 % der Kosten tragen.	Projektzeitraum: 01.08.2016-30.06.2017	
<b>Geduldete Menschen</b>	✓	✓ Zulassung bei freiem Kursplatz	✓	✓		-

		<p>Nur Duldungsinhaber nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG<sup>6</sup> (unabhängig vom Herkunftsland).</p> <p>kostenbefreit</p> <p>Ergänzend: Personen mit humanitären Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG können zugelassen werden.</p>	<p>Arbeitsmarktzugang<sup>4</sup></p> <p>Meldung derzeit über IvAF Netzwerke<sup>7</sup>, wenn Asylbewerberleistung Empfänger.</p>	<p>Zulassung bei freiem Kursplatz</p> <p>Nur Duldungsinhaber nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG<sup>6</sup> (unabhängig vom Herkunftsland).</p> <p>Beschäftigte müssen 50 % der Kosten tragen.</p>	
<p><b>Schutzberechtigte mit humanitärem Aufenthalt:</b> anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte, subsidiär Geschützte, Personen mit nationalem Abschiebungsverbot</p>	✓	<p>✓</p> <p>anspruchsberechtigt, kostenfrei</p> <p>bei Sozialleistungsbezug<sup>8</sup></p> <p>Verpflichtungsmöglichkeit bei fehlenden Sprachkenntnissen.</p>	<p>✓</p> <p>Arbeitsmarktzugang<sup>4</sup></p> <p>Meldung über Agenturen für Arbeit und Jobcenter.</p>	<p>✓</p> <p>anspruchsberechtigt</p> <p>Beschäftigte müssen 50 % der Kosten tragen.</p>	-
<p><b>Familiennachzug zu Schutzberechtigten</b></p>	✓	<p>✓</p> <p>anspruchsberechtigt</p> <p>kostenbefreit bei Sozialleistungsbezug<sup>8</sup>.</p>	<p>✓</p> <p>Arbeitsmarktzugang<sup>4</sup></p> <p>Meldung über Agenturen für Arbeit und Jobcenter.</p>	<p>✓</p> <p>anspruchsberechtigt</p> <p>Beschäftigte müssen 50 % der Kosten tragen.</p>	-

<sup>1</sup> Testurteil Stiftung Warentest „empfehlenswert“

<sup>2</sup> Im Laufe des Jahres 2017 werden Spezialmodule unter B1 für Absolventen des Integrationskurses angeboten.

<sup>3</sup> Schutzquote > 50 %; Syrien, Eritrea, Irak, Iran und ab 01.08.2016 Somalia

<sup>4</sup> Mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Asylbewerber und Duldungsinhaber aus sicheren Herkunftsländern haben in der Regel keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, genaue Informationen erteilt die örtlich zuständige Ausländerbehörde.

<sup>5</sup> Zukünftig auch über die Agenturen für Arbeit und Jobcenter.

<sup>6</sup> Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG kann bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erteilt werden (z. B. Aufnahme einer Berufsausbildung vor dem 21. Lebensjahres). Personen aus sicheren Herkunftsländern sind ausgeschlossen.

<sup>7</sup> Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF), Handlungsschwerpunkt der ESF-Integrationsrichtlinie Bund.

<sup>8</sup> Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wie Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII).